

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Ein Steuersystem, das jeder versteht – Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Umstellung Steuerbezugssystem

2018/459

vom 31. Januar 2024

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	<p>Eine 2018 überwiesene Motion forderte die Einführung des Postnumerandobezugs, bei welchem die Steuern zeitlich nicht in der Steuerperiode selbst, sondern nach Ablauf der Steuerperiode fällig werden. Dieses System wird derzeit einzig bei der direkten Bundessteuer und im Kanton Basel-Stadt angewandt; alle anderen Kantone kennen wie Basel-Landschaft den Praenumerandobezug.</p> <p>Der Regierungsrat legt eine Gesetzesanpassung vor, mit der das Anliegen des Vorstosses umgesetzt werden könnte. Er lehnt die Änderung jedoch ab, mit Verweis auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis, die durch die Verschiebung des allgemeinen Fälligkeitstermins entstehende Liquiditätslücke für Kanton und Gemeinden und die ablehnende Haltung sämtlicher 86 Gemeinden.</p>
Beratung Kommission	<p>Der Gesetzesentwurf an sich führte in der Kommission weder zu Diskussionen noch Anträgen. Umstritten war jedoch die Frage, ob die Gesetzesänderung umgesetzt werden soll. Ein Antrag, dem Landrat Sistierung der Vorlage zu beantragen, bis die Finanzlage des Kantons die Gesetzesänderung zulassen würde, fand keine Mehrheit.</p> <p>Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.</p>
Antrag an den Landrat	<p>Die Kommission beantragt dem Landrat mit 7:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.</p> <p>Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.</p>

1. Ausgangslage

Das System für den Bezug von Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen sowie von Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen ist in der Schweiz nicht harmonisiert. Für den Steuerbezug gibt es zwei Systeme: Beim Praenumerandobezug liegt der allgemeine Fälligkeitstermin zeitlich in der Steuerperiode selbst; beim Postnumerandobezug wird die Steuer zeitlich erst nach Ablauf der entsprechenden Steuerperiode zur Zahlung fällig. Während der Postnumerandobezug bei der direkten Bundessteuer und in Basel-Stadt als einzigem Kanton zur Anwendung kommt, kennen Basel-Landschaft und alle anderen Kantone den Praenumerandobezug.

Die am 29. November 2018 überwiesene Motion von Reto Tschudin fordert, das Steuergesetz so anzupassen, dass der Fälligkeitstermin schrittweise über mehrere Jahre nach hinten verschoben wird und der Postnumerandobezug und eine Fälligkeit am 31. März des Folgejahres eingeführt werden.

In seiner Vorlage zeigt der Regierungsrat die Vor- und Nachteile beider Bezugssysteme auf. Er weist insbesondere auf die durch die Verschiebung des allgemeinen Fälligkeitstermins entstehende geschätzte Liquiditätslücke für Kanton (CHF 170 Mio. im 2025, CHF 300 Mio. ab 2027) und Gemeinden (CHF 180 Mio.) hin. Die damit verbundenen kalkulatorischen Finanzierungskosten würden den Staatshaushalt mit zusätzlich zwischen CHF 2,55 Mio. (2025) und CHF 4,5 Mio. (ab 2027) belasten. Mit Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie die Tatsache, dass sich sämtliche 86 Baselbieter Gemeinden in der Vernehmlassung gegen eine Systemumstellung aussprachen, beantragt der Regierungsrat dem Landrat, auf die Umstellung des Steuerbezugssystems zu verzichten und die in Umsetzung der Motion ausgearbeitete Gesetzesänderung abzulehnen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 13. und 20. Dezember 2023 sowie am 17. Januar 2024 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Peter Nefzger, Leiter Steuerverwaltung, FKD, und Marc Jutzi, juristischer Mitarbeiter, Rechtsdienst Steuerverwaltung, FKD, stellten das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Der **Entwurf des Regierungsrats zur Änderung des Steuergesetzes an sich** führte in der Finanzkommission zu keinen Diskussionen. Entsprechend wurden in den beiden Lesungen keine Anträge gestellt und somit auch keine Änderungen am Entwurf beschlossen. Allerdings gingen in der Kommission die Meinungen auseinander, ob die Gesetzesänderung tatsächlich umgesetzt werden solle und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt.

Bevor auf die jeweiligen Argumentationslinien eingegangen wird, werden im Folgenden noch **Einzelthemen** abgebildet, die mittels Fragen von Mitgliedern an die Direktion geklärt wurden.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass sich die **Gemeinden** in der Vernehmlassung geschlossen gegen einen Wechsel hin zum Postnumerandobezug ausgesprochen hatten. Einzelne Mitglieder, die trotzdem einen Wechsel des Bezugssystems befürworteten, sahen die Lösung darin, den Gemeinden künftig eine Wahlfreiheit für das Bezugssystem einzuräumen. Die Direktion ging davon aus, eine solche würde in der Bevölkerung wegen der häufig vorkommenden privaten Umzüge von einer zur nächsten Gemeinde innerhalb des Kantons kaum auf Verständnis stossen. Weiter erklärte die Direktion, dass die Gemeinden, die den Steuerbezug durch den Kanton vollziehen lassen,

ohnehin das gleiche Bezugssystem wie der Kanton haben müssten. Unterschiedliche Fälligkeitstermine wären vom Steuersystem und der im Gebrauch stehenden Software her zu kompliziert und zu heikel.

Wie die Direktion auf Nachfrage aus den Reihen der Kommission bestätigte, würde die vom Regierungsrat anhand des heutigen Zahlungsverhaltens der Bevölkerung berechnete **Liquiditätslücke** aufgrund des Bezugssystemwechsels nur dann **Kosten** im engeren Sinne verursachen, wenn sie nicht mit dem Liquiditätsmanagement des Kantons übereinstimmt. Die Lücke beträgt zwischen CHF 70 Mio. und 500 Mio. Wäre die Liquidität des Kantons zum Zeitpunkt der Umstellung ausreichend hoch, um die anderweitig geplanten Ausgaben und Investitionen zu tätigen und gleichzeitig die durch den Wechsel des Steuerbezugssystems verursachte Lücke auszugleichen, entstünden keine Finanzierungskosten für den Systemwechsel. Der Systemwechsel würde jedoch die Liquidität des Kantons reduzieren, die ansonsten bewirtschaftet und zu entsprechenden Erträgen führen würde (derzeit können im Durchschnitt Zinsen von 1,7 % realisiert werden). Dies wären im weiteren Sinne ebenfalls Kosten. Bei fehlender Liquidität schliesslich müsste die Lücke durch Fremdkapital mit entsprechenden «direkten» Finanzierungskosten geschlossen werden.

Ein Mitglied fragte mit Blick auf den Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 ([2023/397](#)), ob ein günstigerer Termin für die Umstellung des Steuerbezugssystems absehbar sei. Die Direktion wies einleitend auf die überdurchschnittlich hohe Netto-Verschuldung des Kantons hin; Basel-Landschaft befinde sich interkantonal an zweitletzter Stelle. Die Verschuldung habe negative Auswirkungen auf die Ratings. Bei Standard & Poor's habe zwar erneut gleichwohl ein Top-Rating erreicht werden können. Im ersten Satz sei jedoch erwähnt worden, die Verschuldung sei überdurchschnittlich hoch. Auch bei der Standortqualität werde jeweils auf den negativen Einfluss der Netto-Verschuldung hingewiesen. Kumuliert über alle vier Jahre des Aufgaben- und Finanzplans 2024–2027 betrage der Finanzierungssaldo CHF –572 Mio. Die bestehende Netto-Verschuldung könne entsprechend nicht weiter vermindert werden und sei ohnehin nicht innert weniger Jahre ganz abgebaut. Die Planung sehe vielmehr vor, dass spätestens 2024 neue Schulden aufgenommen werden müssten. Der Wechsel des Steuerbezugssystems würde vor diesem Hintergrund eine zusätzliche Neuverschuldung nötig machen. Aus Sicht der Direktion gebe es damit keinen idealen Zeitpunkt für die Umstellung des Steuerbezugssystems.

Ein anderes Mitglied nahm an, vor allem die «guten» Steuerzahlenden würden ihre Steuern frühzeitig begleichen, und überlegte, ob die Liquiditätslücke verkleinert werden könnte, indem diese Personen mit einem attraktiven Skonto von beispielsweise 6 % zur Vorauszahlung animiert werden könnten. Der aktuelle Vergütungszinssatz Sorge nämlich nicht für Bereitschaft, Steuern im Voraus zu bezahlen. Die Direktion hielt entgegen, der geltende Vergütungszins sei nicht so schlecht, weil er nicht versteuert werden müsse. Ob ein Skonto das Liquiditätsproblem lösen würde, konnte sie nicht aus dem Stegreif beantworten. Im Allgemeinen bezweifelte sie, dass das Zahlungsverhalten mit dem Postnumerandobezug sehr viel anders aussehen würde als mit dem Pränumerandobezug; eher dürfte es sich analog zu den Umstellungsschritten im Jahr verschieben. Bisher würden jedenfalls Zahlungen über das ganze Jahr verteilt eingehen, mit Spitzen im September (Fälligkeitstermin) und Dezember (13. Monatslohn). Eine Skonto-Lösung werde in der Motion nicht erwähnt und sei daher noch nicht durch die Finanzverwaltung beurteilt worden. Sie müsste im Übrigen vertretbar sein, mit den Gemeinden besprochen und in Form einer Gesetzesänderung umgesetzt werden. Auch ein Mitglied sah in einem Skonto keine Lösung, da dieser ebenfalls Steuerausfälle generieren würde und es nicht sinnvoll erscheine, Zinszahlungen für externe Gelder zu vermeiden, indem andere externe Gelder aufgenommen werden.

Die Kommission versuchte im Weiteren zu ergründen, welche **Auswirkungen** ein Wechsel hin zum Postnumerandobezug für **unterschiedliche Bevölkerungsgruppen** haben könnte. Insbesondere angesprochen wurden Personengruppen, die Mühe haben, den Steuerbetrag zu begleichen. Dabei lag auf der Hand, dass deren Schwierigkeiten nicht allein durch die Wahl des Bezugssystems gelöst werden können. Wie die Direktion auf Anfrage erklärte, wäre eine soziodemografische Auswertung zu den Gründen, weshalb Steuern eher früh oder spät bezahlt werden, eine grosse Herausforderung. Denn von einem tieferen Steuerbetrag könne nicht auf die finanzielle Situation einer Person geschlossen werden: Tiefere Steuern könnten etwa auch bei jemandem

entstehen, der in sehr guten Verhältnissen lebt, aber gerade eine Liegenschaft saniert hat und entsprechende Abzüge machen konnte.

Ein Mitglied wies auch auf Personengruppen mit Einkommensschwankungen hin, die auf Basis der Steuerrechnung des Vorjahrs sehr hohe Vorausrechnungen erhalten würden: zukünftige oder Neurentner, Eltern, selbständig Erwerbende, Personen mit Pensenveränderungen, in Auszeiten oder die nach einer gewissen Zeit als Erwerbstätige oder Militärangehörige wieder studieren, sowie Personen mit unterschiedlichen Einkommen aufgrund von Boni oder Lohnmodellen, bei denen ein Teil erst im Folgejahr ausbezahlt wird. Würden diese pflichtbewusst anhand der Vorausrechnung zu viel Steuern einzahlen, argumentierte das Mitglied, müssten sie das dafür nötige Geld in der Familie oder anderswo aufzutreiben versuchen. Konkret angesprochen wurde im Weiteren der Umstand, dass junge Menschen – sobald sie erstmals verdienen – mitunter vergessen würden, dass sie Steuern bezahlen müssen und deshalb sogleich in Rückstand gelangen könnten.

Einige Mitglieder sahen nun im Postnumerandobezug für die genannten Personengruppen Vorteile, weil sie dann auf eigenes Risiko den Betrag einzahlen könnten, den sie in der Steuererklärung angegeben hatten, und dabei nicht Gefahr laufen würden, einen Verzugszins bezahlen zu müssen. Weiter wurde als Vorteil des Postnumerandobezugs bezeichnet, dass dabei zwölf statt nur neun Monate Zeit bleibe, um den für zwölf Monate geschuldeten Steuerbetrag monatlich anteilmässig zu ersparen. Dem wurde entgegengehalten, die Menschen würden nicht innerhalb eines Kalenderjahrs leben, auch wenn sich der Lohnausweis darauf beziehe. Sie würden in der Regel länger als ein Jahr im gleichen Job verbleiben und könnten daher eine Abschätzung über zwölf Monate vornehmen, um das nötige Geld zur Seite zu legen. Weiter wurde argumentiert, die bestehenden unterschiedlichen Fälligkeiten für die Staats- und die Bundessteuer hätten sogar einen Vorteil, weil sie die Lasten über das Jahr etwas verteilen würden.

Die Direktion räumte ein, mit dem Postnumerandobezug sei es zwar für alle Personen etwas einfacher, die Höhe der Steuerpflicht zu kennen, weil das Steuerjahr beendet und somit bekannt sei, was verdient wurde. Die Problematik einer «Schuldenfalle» bei Neueintritt in die Steuerpflicht sei jedoch etwas zu relativieren. Durch ein Standard-Schreiben der Steuerverwaltung würden immerhin alle Steuerpflichtigen an die Möglichkeit der Vorauszahlung (und damit an die Steuerpflicht) erinnert, auch wenn sie – aufgrund fehlender Daten aus Vorjahren – noch keine Vorausrechnung erhielten. Eine Vorauszahlung müsse allerdings aus eigenem Antrieb erfolgen. Aus den Reihen der Kommission wurde ergänzt, dass die Steuerpflicht teilweise an den Schulen thematisiert und anhand von E-Tax BL unterrichtet werde. Schliesslich stellte die Direktion klar, dass keine Verzugszinsen erhoben würden, wenn sowohl die Vorausrechnung als auch die definitive Steuerrechnung fristgerecht beglichen würden. Falls die definitive Veranlagung höher als die Vorausrechnung aus, werde eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gewährt.

Wie bereits erwähnt, bestand in der Kommission **keine Einigkeit** darüber, ob ein **Wechsel vom Prae- hin zum Postnumerandobezug** angezeigt sei oder nicht.

Die **Befürworter einer Gesetzesänderung** betonten, der Postnumerandobezug habe als System nur Vorteile. Die Bevölkerung verstehe den Praenumerandobezug nicht, bei dem die Steuern innerhalb der entsprechenden Steuerperiode fällig werden, und könnten die unterschiedlichen Fälligkeitstermine von Staats- und Bundessteuer nicht nachvollziehen. Es handle sich in der Praxis also um ein grösseres Problem, als die Verwaltung meine. Der Regierungsrat würde vor allem Angst machen, seine Gegenargumente würden nicht richtig greifen. Die Übergewichtung der wenigen zusätzlichen Schulden gegenüber einem dermassen hohen Nutzen sei nicht angebracht.

Die **Gegner einer Gesetzesänderung** sahen hingegen im bestehenden Praenumerandobezug keine Probleme und im Postnumerandobezug, wenn überhaupt, nur kleine Vorteile. Sie hielten die mit dem Wechsel des Bezugssystems einhergehenden Kosten für die Allgemeinheit (Neuverschuldung) entsprechend für unnötig und im Vergleich zum Nutzen für unverhältnismässig. Ein Steuersystem sei immer komplex, aber die Leute kämen damit zurecht. Der Praenumerandobezug komme im Übrigen in allen Kantonen ausser Basel-Stadt zur Anwendung. Zudem würden sämtliche 86 Gemeinden einen Wechsel ablehnen. Es sei daher sowohl politisch-taktisch als auch angesichts der kommunalen Finanzlagen nicht gut, ihnen den Wechsel des Steuerbezugssystems mit zugehörigen Liquiditätslücken aufs Auge zu drücken.

Schliesslich gab es auch **Mitglieder, die weder klar für den Prae- noch für den Postnume-**

randobezug einstanden. Sie vertraten jedoch wie die Gegner der Gesetzesänderung den Standpunkt, die Umstellung des Bezugssystems sei finanziell nicht tragbar und ihre Kosten in keinem Verhältnis zum allfälligen Nutzen – dies besonders angesichts der aktuellen Finanzlage.

Die Befürworter des Postnumerandobezugs gestanden ein, dass der Zeitpunkt für eine Umstellung aufgrund der Finanzsituation nicht ideal sei. Trotzdem verwarfen sie die Idee einer **Verschiebung des Inkrafttretens** der vorliegenden Gesetzesänderung auf einen aus Sicht der Kantonsfinanzen günstigeren Zeitpunkt. Denn aktuell sei noch nicht klar, ob sich die Kantonsfinanzen innert der beschlossenen Frist tatsächlich erholen würden. Als sinnvoller wurde die Möglichkeit erachtet, dem Landrat **Sistierung** (vgl. § 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landrats, SGS [131.1](#)) auf zwei Jahre zu beantragen, weil sich im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2027 ([2023/397](#)) ab dem Jahr 2026 eine Verbesserung abzeichne. Da nun bereits ein passender Gesetzesentwurf vorliege, könne die Kommission spätestens nach Ablauf der Sistierungsfrist die Beratungen einfach wieder aufnehmen. Somit müsse nicht erneut ein Vorstoss eingereicht werden. Dem Vorschlag einer Sistierung wurde entgegengehalten, die Sachlage würde sich dadurch nicht ändern. Die Verschuldung sei bis in zwei Jahren nicht abgetragen, die Gemeinden seien gegen eine Umstellung und die Änderung des Bezugssystems löse unabhängig vom Zeitpunkt der Umsetzung unverhältnismässige Kosten aus. Zudem könne man nicht jede Vorlage aufgrund der Finanzlage mittels Sistierung hinausschieben. In der Folge lehnte es die Kommission mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung ab, dem Landrat Rückstellung der Vorlage für zwei Jahre zu beantragen.

Der Antrag, Ziffer 1 des **Landratsbeschlusses** dahingehend zu ändern, dass die Gesetzesänderung beschlossen statt abgelehnt wird, wurde mit 7:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Der Antrag auf Stehenlassen der Motion 2018/459 in Ziffer 2 des Landratsbeschlusses wurde mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung ebenfalls abgelehnt.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 7:3 Stimmen bei 3 Enthaltungen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

31.01.2024 / cr

Finanzkommission

Florian Spiegel, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Ein Steuersystem, das jeder versteht – Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Umstellung Steuerbezugssystem

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Steuergesetzes gemäss Beilage wird abgelehnt.
2. Die Motion 2018/459 «Ein Steuersystem das jeder versteht» wird abgeschrieben.
3. Das Postulat 2020/170 «Stopp mit dem Verzugszins von 6%» wird abgeschrieben.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 135 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuern ist:

- a. **(neu)** für das Steuerjahr 2025 der 31. Dezember;
- b. **(neu)** ab dem Steuerjahr 2026 der 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Kalenderjahrs.

² *Aufgehoben.*

§ 135a Abs. 1 (geändert)

¹ Die periodisch geschuldeten Steuern auf Einkommen, Vermögen, Ertrag und Kapital sind mit der Fälligkeit gemäss § 135 Absatz 1 oder 3 zu entrichten.

§ 135b Abs. 3 (geändert)

³ Die Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen von natürlichen Personen sowie der Steuerrückbehalt USA wird als Vorauszahlung an das mit der Fälligkeit der steuerbaren Leistung übereinstimmende Steuerjahr angerechnet.

§ 136 Abs. 1 (geändert)

¹ Für jede Steuerperiode wird bis spätestens 30 Tage vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin gemäss § 135 Absatz 1 eine provisorische Rechnung zugestellt.

§ 138 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Bezug der Gemeindesteuern ist Sache der Gemeinden, wobei die Gemeindesteuern postnumerando zu beziehen sind.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Ryf

die Landschreiberin: Heer Dietrich